

## 79T - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN S EIGENHEIMSCHUTZ (Fassung 2002)

### INHALTSVERZEICHNIS

#### I. SACHVERSICHERUNG:

- Artikel 1 Versicherte Sachen / Welche Sachen sind versichert?
- Artikel 2 Versicherte Kosten / Welche Kosten sind versichert?
- Artikel 3 Versicherte Gefahren / Welche Gefahren sind versichert?
- Artikel 4 Versicherte Schäden / Welche Schäden sind versichert?
- Artikel 5 Nicht versicherte Schäden / Welche Schäden sind nicht versichert?
- Artikel 6 Sicherheitsvorschriften / Welche Sicherheitsvorschriften hat der Versicherungsnehmer zu beachten?
- Artikel 7 Obliegenheiten im Schadenfall / Was muss der Versicherungsnehmer im Schadenfall tun?
- Artikel 8 Entschädigung / Was wird im Schadenfall entschädigt?
- Artikel 9 Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalt, Doppelversicherung / Gibt es im Schadenfall Entschädigungsgrenzen oder einen Selbstbehalt?
- Artikel 10 Unterversicherung / Wann wird die Entschädigung gekürzt?
- Artikel 11 Fälligkeit der Entschädigung / Wann ist die Entschädigung fällig?

#### II. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR HAUS- UND GRUNDBESITZ:

- Artikel 12 Versicherungsfall / Was gilt als Versicherungsfall?
- Artikel 13 Leistungsumfang / Welche Leistungen übernimmt der Versicherer im Versicherungsfall?
- Artikel 14 Versicherte Gefahren / Welche Gefahren sind versichert?
- Artikel 15 Mitversicherte Personen / Welche Personen sind mitversichert?
- Artikel 16 Zeitlicher Geltungsbereich / Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung?
- Artikel 17 Örtlicher Geltungsbereich / Wo besteht Versicherungsschutz?
- Artikel 18 Summenmäßiger Umfang des Versicherungsschutzes / Wie ist die Leistung des Versicherers betraglich begrenzt?
- Artikel 19 Obliegenheiten / Was muss der Versicherungsnehmer beachten?
- Artikel 20 Vollmacht des Versicherers / Wozu ist der Versicherer bevollmächtigt?
- Artikel 21 Fremdenbeherbergung / Was gilt bei Fremdenbeherbergung?
- Artikel 22 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz / Wofür wird keine Leistung erbracht?
- Artikel 23 Rechtsverhältnisse dritter Personen / Welche Pflichten haben dritte Personen?

#### III. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE SACH- UND HAFTPFLICHTVERSICHERUNG:

- Artikel 24 Prämie, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes / Wann ist die Prämie zu bezahlen? Wann beginnt die Versicherung? Wann endet die Versicherung?
- Artikel 25 Versicherungswert / Welcher Wert ist versichert?
- Artikel 26 Wertanpassung / Wann ändert sich die Versicherungssumme/Prämie?
- Artikel 27 Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss / Was muss der Versicherungsnehmer bei Abschluss des Vertrages anzeigen?
- Artikel 28 Gefahrerhöhung / Was muss der Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit anzeigen?
- Artikel 29 Obliegenheiten im Schadenfall / Was muss der Versicherungsnehmer im Schadenfall tun?
- Artikel 30 Veräußerung der versicherten Sache / Was gilt bei Veräußerung der versicherten Sache?
- Artikel 31 Stillschweigende Verlängerung des Versicherungsvertrages / Wann verlängert sich der Versicherungsvertrag?
- Artikel 32 Sachverständigenverfahren / Aus welchen Gründen wird ein Sachverständigenverfahren eingeleitet?
- Artikel 33 Schuldhaftes Herbeiführen des Versicherungsfalles / Was geschieht bei schuldhaftem Herbeiführen des Schadenfalles oder bei arglistiger Täuschung?
- Artikel 34 Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall / Was geschieht nach dem Versicherungsfall?
- Artikel 35 Regress / Welche Ansprüche hat der Versicherer gegen Dritte?
- Artikel 36 Form der Erklärungen / In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

#### I. SACHVERSICHERUNG

##### **Artikel 1** Versicherte Sachen

Versichert sind das/die im Versicherungsvertrag angeführte/n im Eigentum des Versicherungsnehmers stehenden Gebäude sowie Nebengebäude bis 20 m<sup>2</sup>, exklusive Glas-, Treib- und Gewächshäuser, Baugeräte, Bauhilfsgeräte und Baustoffe, soweit sie zur Errichtung des Eigenheimes dienen, ferner fixe Garten- und Spieleinrichtungen, Laternen, Sonnenkollektoren,

Bäume und Sträucher exklusive Früchte, Umzäunungen und Elektro- und Wasserinstallationen außerhalb des Gebäudes am Versicherungsort.  
Die Versicherung von fremdem Eigentum ist besonders zu vereinbaren.

## **Artikel 2** Versicherte Kosten

1. Bis zu insgesamt 5 % der Versicherungssumme sind nachstehende Kosten mitversichert:

1.1 Aufräumungskosten: Darunter sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadensstätte und für die Abführung des Schuttes und nicht mehr verwendbarer Reste bis zur nächsten geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte zu verstehen, soweit sie die versicherten Sachen betreffen.

1.2 Abbruchkosten: Darunter sind die Kosten für einen im Schadenfall nötig werdenden Abbruch stehengebliebener Teile versicherter Sachen und deren Abführung bis zur nächsten geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte zu verstehen.

1.3 Feuerlöschkosten: Darunter sind die Aufwendungen zu verstehen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte.

1.4 Reinigungs- und Abdeckkosten: Reinigungs- und Abdeckkosten sind Aufwendungen zur Schlussreinigung an den versicherten Sachen und Aufwendungen zur Vermeidung von Verunreinigungen oder Verschmutzungen anlässlich der Behebung eines versicherten Schadens.

2. Bis zu einem Betrag von EUR 3.700,00 pro Versicherungsfall sind nachstehende Kosten mitversichert:

2.1 Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall und/oder Problemstoffen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl.325/1990 in der Fassung BGBl.417/1992:

Unter "Behandlung" sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall und Problemstoffe ohne feste Rückstände zu beseitigen, zu verwerten oder deponiefähig zu machen.

Der gefährliche Abfall und die Problemstoffe müssen am Versicherungsort aus versicherten Sachen durch ein versichertes Ereignis entstanden sein. Werden die Kosten der Behandlung durch Schadstoffe verursacht, so müssen die Schadstoffe bei diesem versicherten Ereignis entstanden oder freigesetzt worden sein.

Die Kosten einer kurzfristigen einmaligen Zwischenlagerung - für eine Höchstdauer von sechs Monaten - übernimmt der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung, dass ihm die Zwischenlagerung unverzüglich angezeigt wurde.

Bei verschiedenen gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Behandlung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung.

Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen, wie z.B. Erdreich, Wasser inklusive Grundwasser und Luft, werden nicht ersetzt, ebenso nicht, wenn sie mit versicherten Sachen vermischt werden.

Entstehen Kosten für die Behandlung von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

2.2 Der Versicherer haftet auch für Mehrkosten für bauliche Verbesserungen aufgrund geänderter gesetzlicher, baubehördlicher, feuerpolizeilicher oder technischer Vorschriften. Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffenen Gebäudeteile beschränkt.

3. Weiters sind ohne betragliche Beschränkung mitversichert

3.1 Auftaukosten an leitungswasserführenden Anlagen sowie

3.2 Suchkosten: Suchkosten sind Aufwendungen zur Auffindung der Schadenstelle an den versicherten Rohren anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadens.

3.3 Schadenminderungskosten, das sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Schadenfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte. Aufwendungen, die durch Gesundheitsschädigungen bei Erfüllung der Rettungspflicht entstehen, sind nicht zu entschädigen. Für Leistungen der im öffentlichen Interesse bestehenden Feuerwehren oder anderer zur Hilfe Verpflichteter wird kein Ersatz geleistet.

## **Artikel 3** Versicherte Gefahren

1. Brand, Blitzschlag und Explosion, Implosion, Anprall von bemannten Luftfahrzeugen, deren Teile und Ladung

1.1 Als Brand gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsmäßigen Herd entsteht oder ihn verlässt und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer).

1.2 Als Blitzschlagschäden gelten solche Schäden, die an den versicherten Sachen durch die schädigende Wirkung eines Blitzschlages hervorgerufen werden.

1.3 Als Explosion gilt eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitungen u.dgl.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

1.4 Als Implosion gilt die plötzliche Zertrümmerung eines unter Druck stehenden Gefäßes durch äußeren Überdruck.

1.5 Zusätzlich mitversichert sind Schäden durch

1.5.1 alle vom Brandbegriff nicht erfassten Erscheinungsformen des Feuers;

1.5.2 Ausdehnung von Gasen, die nicht unter den Explosionsbegriff fällt;

1.5.3 die Energie des elektrischen Stromes, soweit sich der Schaden auf die elektrischen Teile beschränkt;

1.5.4 Anprall von unbemannten Luftfahrzeugen, deren Teilen und Ladung;

1.5.5 Beschädigung/Verschmutzung der Außenmauern sowie Grundstückseinfriedungen infolge boshafter Sachbeschädigung, sowie auch infolge Beschädigung durch Anprall von Kraftfahrzeugen, deren Lenker nicht ermittelt werden können. Derartige Schäden sind unmittelbar nach Kenntniserlangung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde anzuzeigen.

2. Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben

2.1 Sturmschäden: Als Sturm gilt Wind, dessen Stundengeschwindigkeit mehr als 60 km/h beträgt. Für die Feststellung der Stundengeschwindigkeit ist im einzelnen Falle die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend;

2.2 Hagelschäden: Zertrümmerungsschäden, welche durch herabfallende Schloßen entstehen.

2.3 Schneedruckschäden: Schäden, welche durch das Gewicht der durch Schneefall auf dem Gebäude angesammelten Schneelast entstehen.

2.4 Felssturz-, Steinschlag- oder Erdbebensschäden: Schäden, die durch in Bewegung geratene Felsblöcke, Gesteinsteile oder Erdmassen hervorgerufen werden.

2.5 Zusätzlich mitversichert sind Schäden durch

2.5.1 Lawinen und Lawinenluftdruck;

2.5.2 Sog- und Druckwirkung von Flugobjekten;

2.5.3 Bewegung von Felsblöcken, Gesteins- oder Erdmassen, wenn diese Bewegung durch Erdaufschüttungen bzw. -abgrabungen verursacht wurde.

3. Leitungswasser

3.1 Schäden durch Austritt von Leitungswasser. Leitungswasser ist Wasser aus Zu- oder Ableitungsrohren oder angeschlossenen Einrichtungen von Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs- oder Zentralheizungsanlagen. Als Leitungswasser gilt auch austreten der Dampf aus Warmwasserversorgungs- oder Zentralheizungsanlagen.

3.2 Schäden durch Bruch an leitungswasserführenden Rohrsystemen.

3.3 Schäden durch Frost an leitungswasserführenden Anlagen und/oder angeschlossenen Einrichtungen.

#### **Artikel 4** Versicherte Schäden

1. Der Versicherer ersetzt den Wert bzw. die Wertminderung der zerstörten, beschädigten, oder gestohlenen versicherten Sachen, wenn der Schaden

1.1 auf der unmittelbaren Einwirkung einer versicherten Gefahr beruht oder

1.2 nachweisbar die unvermeidliche Folge eines solchen Ereignisses ist;

1.3 dadurch hervorgerufen wird, dass Teile von Gebäuden oder andere Gegenstände durch das Schadeneignis auf die versicherten Sachen geworfen werden.

2. Mietverlust:

2.1 Wird durch den Schadenfall ein versichertes Gebäude so beschädigt, dass der Mieter einer darin befindlichen Wohnung den Mietzins kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag ganz oder teilweise verweigern darf, so ersetzt der Versicherer den dadurch entgehenden Mietzins.

2.2 Wird die Wohnung, die der Versicherungsnehmer in dem versicherten Gebäude selbst bewohnt, durch den Schadenfall ganz oder teilweise unbenützlich, so ersetzt der Versicherer den Mietwert der unbenützlich gewordenen Räume, insoweit nicht dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf den etwa benützlich gebliebenen Teil der Wohnung zugemutet werden kann. Als Mietwert gilt der gesetzliche oder ortsübliche Mietzins für Wohnungen gleicher Art, Größe und Lage.

2.3 Der Mietzins oder der Mietwert wird nur bis zum Schluss des Monats gewährt, in dem die Wohnung wieder benützlich geworden ist, längstens bis zum Ablauf von 6 Monaten nach dem Eintritt des Schadenfalles. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.

#### **Artikel 5** Nicht versicherte Schäden

1. Der Versicherer haftet nicht

1.1 für Schäden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten;

1.2 für mittelbare Schäden, wie z.B. entgangenen Gewinn, Überstunden und dgl.;

1.3 der Versicherer haftet nicht für Schäden an Feuerherden (Öfen, Herden u.dgl.) die durch die Energie des Verbrennungsvorganges entstehen;

1.4 für Schäden, die dadurch entstanden sind, dass sich die versicherten Gebäude in einem baufälligen Zustand befanden bzw. ganz oder teilweise mangelhaft instand gehalten wurden oder dass im Zuge von Umbauten Baubestandteile aus der üblichen Verankerung oder Befestigung gelöst wurden oder noch nicht entsprechend mit dem sonstigen Bauwerk verbunden worden sind; die Ersatzpflicht des Versicherers besteht aber, wenn der Schaden mit diesen Mängeln in keinem ursächlichen Zusammenhang steht;

1.5 für Schäden durch Holzfäule, Vermorschung, Schwamm sowie durch Abnutzung und Korrosion;

1.6 für Schäden an Verglasungen aller Art infolge einer versicherten Gefahr gemäß Art. 3 Pkt. 2.

2. Im Fall von

2.1 Kriegereignissen jeder Art (einschließlich Neutralitätsverletzungen) von Gewalthandlungen von Staaten oder gegen Staaten und ihre Organe, von politischen oder terroristischen Organisationen, öffentlicher Versammlungen, Kundgebungen und Aufmärschen sowie Gewalthandlungen anlässlich Streiks und Aussperrungen oder inneren Unruhen und damit verbundenen militärischen oder polizeilichen Maßnahmen und sonstigen behördlichen Verfügungen,

2.2 Erdbeben, Bodensenkungen oder unterirdischem Feuer und außergewöhnlichen Naturereignissen,

2.3 Ereignissen, die einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind, haftet der Versicherer nur dann, wenn der Schaden mit diesen Ereignissen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.

#### **Artikel 6** Sicherheitsvorschriften

1. Der Versicherungsnehmer hat die Einhaltung gesetzlicher, polizeilicher und vereinbarter Sicherheitsvorschriften zu beachten sowie die versicherten Gebäude laufend instand zu halten.

2. Werden die Gebäude länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind die wasserführenden Anlagen abzusperrern und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen. Auch durch eine fallweise Begehung wird diese Bestimmung nicht aufgehoben.

3. Verletzt der Versicherungsnehmer gesetzliche, polizeiliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder duldet er ihre Verletzung, kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Verletzung bestanden hat.

4. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schadenfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadenfalles oder auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat oder wenn zur Zeit des Schadenfalles trotz Ablaufs der Frist die Kündigung nicht erfolgt war.

5. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefahrerhöhung verbunden, finden die Bestimmungen über die Gefahrerhöhung Anwendung.

## **Artikel 7** Obliegenheiten im Schadenfall

Ergänzend zu Art. 29 gilt:

1. Der durch den Schadenfall herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zweck der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig war.

2. Der Schaden muss dem Versicherer und bei Brandschäden auch der Sicherheitsbehörde innerhalb von drei Tagen gemeldet werden.

3. Ist die Anzeige des Schadens bei der Sicherheitsbehörde unterblieben, so kann die Entschädigung bis zur Anzeige verweigert werden.

4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der bevorstehenden Bestimmungen (Obliegenheiten), gilt Art. 29 Pkt. 4 und 5.

## **Artikel 8** Entschädigung

1. Ersatzleistungsbestimmungen für Gebäude und Einrichtungen:

1.1 Wenn der Zeitwert einer Sache unter 40 % der Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten liegt, wird der Zeitwert, höchstens aber der Verkehrswert, ersetzt. Als Zeitwert gelten die Wiederherstellungs- oder Wiederbeschaffungskosten abzüglich Wertminderung.

1.2 Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des die Verkehrswert- bzw. Zeitwertentschädigung übersteigenden Teiles der Entschädigung nur, soweit dieser Teil zusammen mit der Verkehrswert- bzw. Zeitwertentschädigung den Wiederherstellungsaufwand oder die Wiederbeschaffungskosten nicht übersteigt. Hierbei genügt es, wenn für zerstörte oder beschädigte Wohngebäude wieder Wohngebäude, bei zerstörten oder beschädigten Einrichtungen, Einrichtungen am gleichen Versicherungsort errichtet bzw. angeschafft werden. Gebäude, die bei Eintritt des Schadenfalles bereits hergestellt sind bzw. sich in Herstellung befinden, gelten nicht als Wiederherstellung.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle behördlich verboten ist, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle innerhalb Österreichs.

2. Bei Gebäuden der Wiederherstellungsaufwand, d. i. der ortsübliche Neubauwert zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles. Unterbleibt die Wiederherstellung innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach dem Schadenfall, oder erklärt der Versicherungsnehmer dem Versicherer vor Ablauf der Frist schriftlich, dass er nicht wiederherstellen wolle, so verbleibt es endgültig bei Gebäuden bei dem Anspruch auf Entschädigung nach dem Zeitwert, höchstens aber dem Verkehrswert, bei dessen Ermittlung der Wert des Grundstückes außer Ansatz bleibt.

Im Falle eines Deckungsprozesses wird die Frist für die Wiederherstellung um die Dauer des Deckungsprozesses erstreckt. Restwerte werden dem Versicherungsnehmer in jedem Fall in voller Höhe angerechnet. Auf die Bewertung von Restwerten bleiben behördliche Wiederaufbaubeschränkungen ohne Einfluss.

Bei der Behebung eines Bruchschadens am Rohrsystem nach Art. 3 Pkt. 3.2 und Art. 3 Pkt. 3.3 werden die Aufwendungen für das Austauschen des Rohres und für Nebenarbeiten bis zum Ausmaß von 6 m Länge ersetzt. Wird das Ausmaß überschritten, wird verhältnismäßig gekürzt.

3. Bei Baugeräten und Bauhilfsgeräten und sonstigen versicherten Einrichtungen:

Die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten (Neuwert) zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles. Restwerte werden dem Versicherungsnehmer in jedem Fall in voller Höhe angerechnet. Erfolgt keine Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, ist die Entschädigung der Zeitwert.

4. Bei Baustoffen, Bäumen und Sträuchern inklusive Früchten, die Kosten der Wiederbeschaffung.

**Artikel 9**  
Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalt, Doppelversicherung

Die Versicherungssumme bildet die Grenze für die Ersatzleistung des Versicherers. Die Ersatzleistung für die unter jeder einzelnen Post der Polizze versicherten Sachen ist durch die für die betreffende Post angegebene Versicherungssumme begrenzt.

Bei Schäden gemäß Art. 3 Pkt. 1.5 und Pkt. 2.5 beträgt die Entschädigungsleistung maximal EUR 3.700,00, die Selbstbeteiligung je Schadenfall EUR 145,35.

Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Auch wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert übersteigt (Überversicherung), hat der Versicherer nicht mehr als die bedingungsgemäße Ersatzleistung zu erbringen. Übersteigt die Versicherungssumme den Versicherungswert erheblich, können der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach § 51 VersVG eine Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen. Eine tariflich festgelegte Mindestprämie bleibt unberührt.

Im Fall der Doppelversicherung gelten die §§ 59 und 60 VersVG.

**Artikel 10**  
Unterversicherung

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung unter der Voraussetzung, dass seit Vertragsabschluss keine wertvermehrenden Investitionen stattgefunden haben und die Indexvereinbarung im Zeitpunkt des Schadenfalles aufrecht ist.

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), wird der Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt. Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede Post der Polizze festzustellen.

**Artikel 11**  
Fälligkeit der Entschädigung

1. Die Entschädigung ist zwei Wochen nach ihrer vollständigen Feststellung fällig, jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach der Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Der Lauf der Fristen ist gehemmt, solange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

2. Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben,

2.1 wenn Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung des erforderlichen Nachweises;

2.2 wenn eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlass des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet wurde, bis zur Erledigung dieser Untersuchung.

3. Wenn der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten geltend gemacht wird, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

4. Bei Feuerschäden an Gebäuden, die zur Zeit des Schadenfalles mit Hypotheken, Reallasten oder Rentenschulden belastet sind, wird die Entschädigung nur gezahlt, soweit ihre Verwendung zur Wiederherstellung gesichert ist. Die Zahlung wird vorbehaltlos geleistet, wenn die am Schadentage eingetretenen Realgläubiger innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Absicht verständigt wurden, ohne Sicherung der bestimmungsmäßigen Verwendung des Geldes auszuzahlen, nicht widersprochen haben. Seitens der Realgläubiger, die ihr Pfandrecht beim Versicherer angemeldet haben, bedarf es zur vorbehaltlosen Auszahlung der schriftlichen Zustimmung.

**II. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR HAUS- UND GRUNDBESITZ**

**Artikel 12**  
Versicherungsfall

1. Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

2. Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Schadenereignisse, die auf gleichartigen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht (Serienschaden).

**Artikel 13**

## Leistungsumfang

1. Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer

1.1 die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personen-, eines Sach-, oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes erwachsen (Schadenersatzverpflichtungen).

1.1.1 Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen.

1.1.2 Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung von körperlichen Sachen.

1.1.3 Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder auf einen Personen- noch Sachschäden zurückzuführen sind. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden durch Veruntreuung seitens des Personals des Versicherungsnehmers oder anderer für ihn handelnder Personen.

1.2 die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Art. 18 Pkte. 5.2 und 5.3.

2. Kein Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen.

## **Artikel 14** Versicherte Gefahren

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit der in der Polizze genannten Liegenschaft

1.1 aus deren Innehabung, Verwaltung, Beaufsichtigung, Versorgung, Reinhaltung, Beleuchtung und Pflege einschließlich der in oder auf der Liegenschaft befindlichen Bauwerke und Einrichtungen, sowie eines im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehenden Privatbadestrandes.

1.2 aus der Durchführung von Abbruch-, Bau-, Reparatur- und Grabarbeiten an der versicherten Liegenschaft, wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen EUR 74.000,00 nicht überschreiten.

1.3 aus der Fremdenbeherbergung auf der versicherten Liegenschaft nach Maßgabe von Art. 21, wenn keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist.

1.4 als Bauherr; diese sind unabhängig von der Höhe der Gesamtkosten des Bauvorhabens bis zur Höhe der Versicherungssumme mitversichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Ausgleichsverpflichtungen gemäß § 364 b ABGB.

2. Bei Schäden durch Witterungsniederschläge an Tapeten, Zimmermalereien, Zierstukkaturen, Wandverkleidungen, Fußböden, Strom-, Fernsprech- oder anderen Leitungen und an sonstigem Zubehör des Hauses in vermieteten Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten - ausgenommen an Fenstern und Türen der Außenseite des Gebäudes - leistet der Versicherer abweichend von den Art. 12 und 13 Ersatz, auch wenn eine Haftpflicht des Vermieters gegenüber dem Mieter nicht gegeben ist. Der Ersatz umfasst die Kosten der Wiederherstellungsarbeiten, soweit es sich nicht um Erhaltungskosten handelt, die der Vermieter gesetzlich zu tragen hat.

Treten die genannten Schäden auf durch Überschwemmungen oder Grundwasser oder im Zusammenhang mit Erdbeben oder Gewalthandlungen von Staaten oder gegen Staaten und ihre Organe, Gewalthandlungen von politischen und terroristischen Organisationen, Gewalthandlungen anlässlich öffentlicher Versammlungen, Kundgebungen und Aufmärschen sowie Gewalthandlungen anlässlich von Streiks und Aussperrungen, so leistet der Versicherer ausschließlich nach Maßgabe der Art. 12 und 13.

3. Versicherungsschutz besteht auch für Schadenereignisse,

3.1 die als Folge einer Verunreinigung von Erdreich und Gewässern im Sinne des Punktes 3.2 eintreten, sofern es sich handelt

3.1.1 um Personenschäden gemäß Art. 13 Pkt. 1.1.1 oder

3.1.2 um Sachschäden gemäß Art. 13 Pkt. 1.1.2 und reine Vermögensschäden gemäß Art. 13 Pkt. 1.1.3 - einschließlich des Schadens am Erdreich und an Gewässern, aus der Verwendung und Lagerung mineralischer Öle zu Heizzwecken und sonstiger gewässerschädigender Stoffe in Kleingebinden zu privaten Zwecken sowie aus Schäden durch häusliche Abwässer.

Für jede Änderung oder Erweiterung der versicherten Risiken besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn auch diesbezüglich eine besondere Vereinbarung getroffen wurde.

3.2 Verunreinigung ist jede durch Eindringen (Einsickern) oder Einbringen von Stoffen verursachte Veränderung der biologischen, chemischen oder physikalischen Beschaffenheit des natürlichen Erdreiches (Erde, Sand, Kies, Schotter, Fels, usw.) oder von Gewässern (stehende oder fließende Gewässer, Grundwasser, Brunnen, Kanäle und dgl.).

3.3 Umfang des Versicherungsschutzes:

3.3.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Sach- und reine Vermögensschäden einschließlich des Schadens an Erdreich und an Gewässern, die Folge einer vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweichenden, plötzlichen Ursache sind, auch wenn diese Schäden allmählich eintreten. Insoweit ist Art. 22 Pkt. 2.7 nicht anzuwenden.

3.3.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aufgrund des Wasserrechtsgesetzes (BGB1 Nr. 215/1959) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme von Ansprüchen für Entschädigungen und Beiträge aufgrund des § 117 WRG oder ähnlicher öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen.

3.4 Besondere Obliegenheiten:

Unbeschadet der Obliegenheiten gemäß Art. 19 ist der Versicherungsnehmer - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 VersVG - verpflichtet,

3.4.1 die für ihn maßgeblichen einschlägigen Gesetze, Verordnungen, behördliche Vorschriften und Auflagen, die einschlägigen Ö-Normen und die Richtlinien des österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes einzuhalten;

3.4.2 Anlagen fachmännisch zu warten oder warten zu lassen. Notwendige Reparaturen oder Wartungsarbeiten sind unverzüglich auszuführen.

3.4.3 Abwasser in eine Abwasserbeseitigungsanlage einzubringen. Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist.

Jauche gilt nicht als Abwasser.

Abwasserbeseitigungsanlage ist die Gesamtheit aller Einrichtungen, durch welche die im Bereich des Eigentümers der Anlage anfallenden Abwässer gesammelt, abgeleitet und gereinigt werden.

Abwasser ist vor seiner Einbringung in die Abwasserbeseitigungsanlage erforderlichenfalls so zu behandeln, dass es den ordnungsgemäßen Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährden oder beeinträchtigen kann.

3.4.4 Der Versicherer leistet keinen Versicherungsschutz für Sachschäden, die entstehen im Zusammenhang mit Gewalthandlungen von Staaten oder gegen Staaten und ihre Organe, Gewalthandlungen von politischen und terroristischen Organisationen, Gewalthandlungen anlässlich öffentlicher Versammlungen, Kundgebungen und Aufmärschen sowie Gewalthandlungen anlässlich von Streiks und Aussperrungen.

3.5 Versicherungssumme:

Die Versicherungsleistung ist im Rahmen der Pauschalversicherungssumme mit EUR 74.000,00 begrenzt.

3.6 Selbstbehalt:

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Schadenfall 10 % des Schadens, mindestens EUR 363,36.

3.7 Soweit gemäß diesem Artikel Versicherungsschutz für reine Vermögensschäden besteht, finden Art. 13 Pkt. 1.1.3 und Art. 21 Pkt. 3.2 Anwendung.

## **Artikel 15** Mitversicherte Personen

1. Mitversichert nach Maßgabe des Art. 14 Pkt. 1 sind Schadenersatzverpflichtungen

1.1 des Hausverwalters und des Hausbesorgers;

1.2 jener Personen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers für ihn handeln, sofern diese Tätigkeit nicht in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes erfolgt;

1.3 jener Personen, die infolge Fruchtnießung, Konkurs- oder Zwangsverwaltung anstelle des Versicherungsnehmers treten.

1.4 Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter gleichgestellten, beauftragten Personen gemäß Art. 15 Pkte. 1.1 bis 1.3 handelt.

2. Schadenersatzansprüche von Miteigentümern, Wohnungseigentümern, Nutzungsberechtigten und deren Angehörigen gemäß Art. 22 Pkt. 2.4.1 sind mitversichert, sofern diese Personen oder ihre gesetzlichen Vertreter nicht zufolge persönlicher Handlungen oder Unterlassungen (§§ 1301 und 1302 ABGB) für eingetretenen Schaden selbst verantwortlich sind.

Der Versicherungsschutz nach Art. 14 Pkt. 2 gilt sinngemäß auch für die von diesen Personen benützten Wohnräumlichkeiten.

#### **Artikel 16**

##### Zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenereignisse, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind; Schadenereignisse, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Beginn des Versicherungsschutzes oder in den Zeitraum einer Unterbrechung der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes fällt, sind nur dann gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Beginn oder Wiederbeginn des Versicherungsschutzes von der Ursache, die zu dem Versicherungsfall geführt hat, nichts bekannt war.

Bei einem Personenschaden durch allmähliche Einwirkung gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

#### **Artikel 17**

##### Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf in Österreich eingetretene Schadenereignisse.

#### **Artikel 18**

##### Summenmäßiger Umfang des Versicherungsschutzes

1. Die Versicherungssumme von EUR 740.000,00 pauschal für Personen- und Sachschäden stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall im Sinne des Art. 12 dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
2. Der Versicherer leistet für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Dreifache der Versicherungssumme.
3. An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung zu erbringen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.
4. Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der österreichischen Sterbetafel MÖ 1930/33 und eines Zinsfußes von jährlich 3 % ermittelt.
5. Kosten:  
Kosten gemäß Art. 18 Pkte. 5.1 bis 5.3 werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
  - 5.1 Die Versicherung umfasst den Ersatz von Rettungskosten.
  - 5.2 Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.
  - 5.3 Die Versicherung umfasst weiters die Kosten der über Weisung des Versicherers gemäß Art. 19 Pkt. 3.1 geführten Verteidigung in einem Strafverfahren.
6. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

#### **Artikel 19**

##### Obliegenheiten

Ergänzend zu Art. 29 werden als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 VersVG bewirkt, bestimmt:

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, besonders gefahrendrohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ein Umstand, welcher schon zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefahrendrohend.

2. Er hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren, und zwar schriftlich, falls erforderlich auch fernmündlich oder fernschriftlich. Insbesondere sind anzuzeigen:

2.1 der Versicherungsfall;

2.2 die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;

2.3 die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf- oder Verwaltungsstrafverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten;

2.4 alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.

3. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.

3.1 Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.

3.2 Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.

4. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu vergleichen.

5. Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

#### **Artikel 20**

##### Vollmacht des Versicherers

Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

#### **Artikel 21**

##### Fremdenbeherbergung

1. Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art. 22 Pkte. 2.5.1 und 2.5.2 auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung von eingebrachten Sachen der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste. Als eingebracht gelten Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Leute übergeben oder an einen von diesem angewiesenen oder hiezu bestimmten Ort gebracht sind.

2. Die Ausdehnung des Versicherungsschutzes gemäß Art. 21 Pkt. 1 erstreckt sich nicht auf Ansprüche aus Schäden

2.1 an den eingebrachten Sachen bei oder infolge einer über den Rahmen der Beförderung hinausgehenden Tätigkeit an oder mit ihnen durch den Versicherungsnehmer oder seine Leute;

2.2 an den von den Gästen eingebrachten Kraft- und Wasserfahrzeugen, deren Zubehör und Bestandteilen und den auf oder in diesen Fahrzeugen befindlichen Sachen.

3. Reine Vermögensschäden:

3.1 Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 3.700,00.

3.2 Hiefür gilt folgendes:

Versicherungsfall ist der Verstoß (Handlung oder Unterlassung), aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

Abweichend von Artikel 14 erstreckt sich der Versicherungsschutz nur auf Verstöße, die in Österreich begangen wurden und sich in Österreich auswirken. Abweichend von Artikel 19 haftet der Versicherer, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde und die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt.

Wurde ein Schaden durch Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden durch Fehlbeträge bei der Kassenführung durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung seitens des Personals des Versicherungsnehmers oder anderer für ihn handelnden

Personen, durch Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie durch Überschreitung von Kostenvoranschlägen.

## **Artikel 22**

### Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

1. Unter die Versicherung gemäß Art. 12 und 13 fallen insbesondere nicht:

1.1 Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel;

1.2 Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzverpflichtung hinausgehen;

1.3 die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretenden Ersatzleistungen;

2. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen

2.1 der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben.

2.2 aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen, insbesondere mit

2.2.1 der Strahlung radioaktiver Stoffe sowie der Einwirkung von Strahlen, die durch Beschleunigung geladener Teilchen erzeugt werden;

2.2.2 der Verseuchung durch radioaktive Stoffe.

2.3 aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen verursachten durch Haltung oder Verwendung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung im Rahmen des versicherten Risikos ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen. Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als ortsgebundene Kraftquelle.

Die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliches Kennzeichen sind im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG BGB1. Nr. 267/1967) - in der jeweils geltenden Fassung auszulegen.

2.4 aus Schäden, die zugefügt werden

2.4.1 Angehörigen des Versicherungsnehmers. Als Angehörige gelten der Ehegatte, Lebensgefährte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister;

2.4.2 Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen;

2.4.3 Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer oder seine Angehörigen beteiligt sind, und zwar im Ausmaß der prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers und seiner Angehörigen an diesen Gesellschaften;

2.4.4 Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages.

Bei juristischen Personen, geschäftsunfähigen und beschränkt geschäftsfähigen Personen werden die gesetzlichen Vertreter und deren Angehörige dem Versicherungsnehmer und seinen Angehörigen in Sachen des Art. 22 Pkte. 2.4.1 bis 2.4.3 gleichgehalten.

Schadenersatzansprüche von Miteigentümern, Wohnungseigentümern, Nutzungsberechtigten und deren Angehörigen (Art. 22 Pkt. 2.4.1) sind mitversichert, sofern diese Personen oder ihre gesetzlichen Vertreter nicht zufolge persönlicher Handlungen oder Unterlassungen (§§ 1301 und 1302 ABGB) für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich sind.

2.4.5 Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter gleichgestellten, beauftragten Personen gemäß Art. 15 Pkte. 1.1 bis 1.3 handelt.

2.5 aus Schäden an

2.5.1 Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung;

2.5.2 beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;

2.5.3 jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.

2.6 aus Schäden an Sachen durch die allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).

2.7 aus Schäden an Sachen durch Überflutungen aus stehenden und fließenden Gewässern.

### **Artikel 23**

#### Rechtsverhältnisse dritter Personen

Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für sonstige (dritte) Personen, die aufgrund des Versicherungsvertrages Ansprüche geltend machen können.

Mitversicherte Personen sind neben dem Versicherungsnehmer für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

## **III. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE SACH- UND HAFTPFLICHTVERSICHERUNG**

### **Artikel 24**

#### Prämie, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie einschließlich der Nebengebühren gegen Aushändigung der Polizze, Folgeprämien einschließlich Nebengebühren an den in der Polizze festgesetzten Zahlungsterminen zu entrichten.

2. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Polizze, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt. Wird die erste Prämie erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, dann aber ohne Verzug bezahlt, beginnt der Versicherungsschutz zu dem in der Polizze festgesetzten Zeitpunkt.

3. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38, 39 bzw. 91 VersVG. Die gerichtliche Geltendmachung des Anspruches auf rückständige Folgeprämien kann nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf der nach §§ 39 bzw. 91 VersVG gesetzten Zahlungsfristen erfolgen.

4. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit, gebührt dem Versicherer die Prämie für die laufende Versicherungsperiode.

Endet es jedoch vor Ablauf der Vertragszeit wegen Wegfalls des Interesses, gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer von dem Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt. Fällt das versicherte Interesse weg, weil der Schadenfall eingetreten ist, gebührt dem Versicherer die Prämie für die laufende Versicherungsperiode.

Wird das Versicherungsverhältnis wegen Verletzung einer Obliegenheit oder wegen Gefahrerhöhung durch Kündigung oder Rücktritt aufgehoben oder wird der Versicherungsvertrag durch den Versicherer angefochten, gebührt dem Versicherer die Prämie bis zum Schluss der Versicherungsperiode, in der er von der Verletzung der Obliegenheit, der Gefahrerhöhung oder von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat. Wird die Kündigung erst in der folgenden Versicherungsperiode wirksam, gebührt dem Versicherer die Prämie bis zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

Tritt der Versicherer nach § 38 (1) VersVG zurück, weil die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt wurde, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Bei Kündigung nach Eintritt eines Schadens gelten die Bestimmungen des Art.34.

5. Hat der Versicherer mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragszeit eine Ermäßigung der Prämie gewährt, kann er bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages die Nachzahlung des Betrages fordern, um den die Prämie höher bemessen worden wäre, wenn der Vertrag nur für den Zeitraum abgeschlossen worden wäre, während dessen er tatsächlich bestanden hat. Wird der Versicherungsvertrag nach einem Schaden gekündigt, kann eine solche Nachzahlung nicht gefordert werden, es sei denn, dass die Kündigung durch den Versicherer wegen Arglist erfolgte.

### **Artikel 25**

#### Versicherungswert

Es ist der ortsübliche Neubauwert versichert. Zum Neubauwert gehören alle Baubestandteile einschließlich der unter Erdniveau befindlichen Fundamente, Grund- und Kellermauern, die gesamten Elektro-, Gas- und Wasserleitungsinstallationen samt dazugehörigen Messgeräten, Beheizungs-, Sanitär- und Blitzschutzanlagen.

### **Artikel 26**

#### Wertanpassung

Die Versicherungssumme für Gebäude und mitversicherte Sachen wird jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz erhöht oder vermindert, der den Schwankungen der Baukosten gemäß dem Baukosten-Index oder gemäß dem an seine Stelle getretenen Index seit letzter Prämienhauptfälligkeit entspricht. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht oder vermindert.

Für die Berechnung des Prozentsatzes der Änderung wird der von der Statistik Austria jeweils letztmals vor Prämienhauptfälligkeit veröffentlichte Baukosten-Index oder der an seine Stelle getretene Index herangezogen.

Diese Vereinbarung kann unbeschadet des Fortbestandes der sonstigen Vertragsbestimmungen für sich allein von jedem Vertragspartner jährlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie schriftlich gekündigt werden. Wird von der Kündigung Gebrauch gemacht, gilt Art. 10.

Die aktuellen Indexwerte der Statistik Austria stehen Ihnen auf unserer Homepage [www.donauversicherung.at](http://www.donauversicherung.at) (Produkte/Wohnen) als Download zur Verfügung.

#### **Artikel 27**

##### Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss

Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen.

Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 des Versicherungsvertragsgesetzes 1958, (BGB1. 2/1959), (VersVG) vom Vertrag zurücktreten und wird deshalb von der Verpflichtung zur Leistung frei.

#### **Artikel 28**

##### Gefahrerhöhung

1. Nach Vertragsabschluss darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, dass eine Gefahrerhöhung ohne sein Wissen oder ohne seinen Willen eingetreten ist, hat er dem Versicherer unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten.

2. Tritt nach dem Versicherungsabschluss eine Gefahrerhöhung ein, kann der Versicherer kündigen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Abs. 1. genannten Pflichten, ist der Versicherer außerdem nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von der Verpflichtung zur Leistung frei.

3. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Gefahrerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

#### **Artikel 29**

##### Obliegenheiten im Schadenfall

1. Nach Möglichkeit ist für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und sind die Weisungen des Versicherers einzuholen und einzuhalten.

2. Dem Versicherer ist jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.

3. Der Versicherungsnehmer hat bei der Schadenermittlung mitzuwirken und auf Verlangen dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten hierfür trägt der Versicherungsnehmer.

4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Bestimmungen (Obliegenheiten), so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

5. Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn die grobfahrlässige Verletzung der vorstehenden Bestimmungen keinen Einfluss auf die Feststellung der Schadenursache, der Schadenhöhe und den Umfang der Entschädigungsleistung hatte.

#### **Artikel 30**

##### Veräußerung der versicherten Sache

Auf die Veräußerung der versicherten Sache finden die Bestimmungen der §§ 69 bis 71 VersVG Anwendung.

#### **Artikel 31**

##### Stillschweigende Verlängerung des Versicherungsvertrages

Der Vertrag gilt für die in der Police festgesetzte Dauer. Beträgt diese mindestens ein Jahr, gilt das Versicherungsverhältnis jedesmal um ein Jahr verlängert, wenn es nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit von einem der Vertragsteile schriftlich gekündigt worden ist.

## **Artikel 32** Sachverständigenverfahren

1. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass Ursache und Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt werden. Die Feststellungen, die die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

2. Für das Sachverständigenverfahren gelten, soweit im folgenden nichts Abweichendes bestimmt wird, die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über Schiedsgerichte:

2.1 Jeder Vertragspartner ernennt einen Sachverständigen. Jeder Vertragspartner kann den anderen unter Angabe des von ihm gewählten Sachverständigen zur Ernennung des zweiten Sachverständigen schriftlich auffordern. Erfolgt diese Ernennung nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung, wird auf Antrag des anderen Vertragspartners der zweite Sachverständige durch das für den Schadenort zuständige Bezirksgericht ernannt. In der Aufforderung ist auf diese hinzuweisen.

Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten als Obmann.

Einigen sie sich nicht, wird der Obmann auf Antrag eines Vertragspartners oder beider Vertragspartner durch das für den Schadenort zuständige Bezirksgericht ernannt.

2.2 Die Sachverständigen reichen ihre Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer ein. Weichen die Ergebnisse der Feststellungen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und reicht seine Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer ein.

2.3 Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss den Ersatzwert sowie den Wert der Reste der vom Schaden betroffenen Sachen enthalten. Die Feststellung muss auf Verlangen einer der beiden Parteien auch ein Verzeichnis der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen mit ihrem Ersatzwert, enthalten.

2.4 Jeder Vertragspartner trägt die Kosten seines Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

3. Auf Grund der Feststellung der Sachverständigen oder des Obmannes wird die Entschädigung berechnet.

4. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadenfall nicht berührt.

## **Artikel 33** Schuldhafte Herbeiführung des Versicherungsfalles

1. Wenn der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeiführt, oder sich bei der Ermittlung des Schadens oder der Entschädigung einer arglistigen Täuschung schuldig macht, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Verpflichtung zur Leistung aus diesem Schadenfall frei.

2. Ist der Versicherungsnehmer wegen des herbeigeführten Schadens oder wegen eines bei Ermittlung der Entschädigung begangenen Betruges oder Betrugsversuches rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, so gilt die Leistungsfreiheit als festgestellt.

## **Artikel 34** Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

1. Nach Eintritt des Schadenfalles kann

1.1 der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verweigert oder verzögert hat. Die Kündigung kann nur innerhalb eines Monats nach Ablehnung der Versicherungsleistung, im Falle eines Rechtsstreites über diese auch innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Urteiles erfolgen; im Falle der Verzögerung der Anerkennung muss die Kündigung innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung ausgesprochen werden.

Die Kündigung darf nicht für einen späteren Zeitpunkt als für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Hat der Versicherungsnehmer bei Verzögerung der Anerkennung des begründeten Versicherungsanspruches nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung gekündigt und erfolgt nachher eine Ablehnung der Versicherungsleistung durch den Versicherer, kann der Versicherungsnehmer noch innerhalb eines Monats nach dieser Ablehnung kündigen.

1.2 der Versicherer kündigen, wenn er Entschädigung geleistet oder die Verpflichtung zur Leistung mindestens dem Grunde nach anerkannt hat oder der Versicherungsnehmer einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben hat.

Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach oder Ablehnung des arglistig erhobenen Entschädigungsanspruches erfolgen.

Bei Kündigung nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach ist eine Kündigungsfrist von mindestens einem Monat einzuhalten; die Kündigung wegen arglistiger Erhebung eines Entschädigungsanspruches kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

2. Kündigt der Versicherungsnehmer, gebührt dem Versicherer die Prämie für die laufende Versicherungsperiode. Kündigt der Versicherer, so gilt das gleiche in Ansehung desjenigen Teiles der Prämie, welcher auf den dem Schaden entsprechenden Betrag der Versicherungssumme entfällt; von der auf den Restbetrag der Versicherungssumme entfallenden Prämie gebührt dem Versicherer nur der Teil, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht. Kündigt jedoch der Versicherer wegen Arglist, so gebührt ihm auch die auf den Restbetrag der Versicherungssumme entfallende Prämie für die laufende Versicherungsperiode.

### **Artikel 35**

#### **Regress**

Gemäß § 67 VersVG geht für den Fall, dass dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zusteht, der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt.

Wenn sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Wohnungsmieter des versicherten Wohngebäudes, einen Familienangehörigen im Sinne des § 67 (2) VersVG oder einen Hausangestellten des Wohnungsmieters richtet, verzichtet der Versicherer auf seinen Regressanspruch soweit der Mieter die Prämie für das versicherte Wohngebäude zum Zeitpunkt des Schadenfalles ganz oder teilweise getragen und der Regresspflichtige den Schaden weder vorsätzlich noch grobfahrlässig im Sinne des § 61 VersVG herbeigeführt hat.

### **Artikel 36**

#### **Form der Erklärungen**

Sämtliche Anzeigen, Erklärungen und Kündigungen des Versicherungsnehmers müssen schriftlich erfolgen.